

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 516. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. **Streichung der Nr. 4 der Präambel 23.1 EBM. Die Nr. 4 bleibt unbesetzt.**
2. **Änderung der Nr. 5 der Präambel 23.1 EBM**
 5. Bei der Berechnung der zusätzlichen Gebührenordnungspositionen in den Nummern 2 ~~bis 4~~ und 3 sind die Maßnahmen zur Qualitätssicherung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V, die berufsrechtliche Verpflichtung zur grundsätzlichen Beschränkung auf das jeweilige Gebiet sowie die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu beachten.
3. **Änderung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 30.8 EBM**
 1. Die Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 können nur von
 - Fachärzten für Nervenheilkunde,
 - Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie,
 - Fachärzten für Neurologie,
 - Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
 - Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie,
 - Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 - **Fachärzten mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie,**
 - Psychologischen Psychotherapeuten,
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenberechnet werden.
4. **Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 in die Präambeln 3.1 Nr. 5, 4.1 Nr. 7, 5.1 Nr. 4, 6.1 Nr. 3, 7.1 Nr. 5, 8.1 Nr. 5, 9.1 Nr. 3, 10.1 Nr. 4, 11.1 Nr. 5, 13.1 Nr. 7, 15.1 Nr. 3, 17.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 3, 20.1 Nr. 3, 23.1 Nr. 3, 24.1 Nr. 3, 25.1 Nr. 3, 26.1 Nr. 3 und 27.1 Nr. 5 EBM**
5. **Aufnahme des Abschnitts 30.8 in die Präambeln 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4 EBM**

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Ausweitung der Verordnungsbefugnis zu den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 (Verordnung Sozialtherapie) im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 1. Oktober 2020 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die Frist gemäß Nr. 6 Satz 2 der Empfehlung des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 45. Sitzung am 26. Januar 2016, geändert mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 416. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, zur Finanzierung der zusätzlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Neufassung der Sozialtherapie-Richtlinie im EBM verlängert sich für die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 aufgrund der Änderung des EBM zum 1. Oktober 2020 und wird auf den 30. September 2022 festgelegt.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 516. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Soziotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) wurde durch Beschluss am 14. Mai 2020 geändert. Der Beschluss ist am 4. Juli 2020 in Kraft getreten. Die Änderung der Richtlinie hat zur Folge, dass Soziotherapie künftig auch von Fachärzten mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie verordnet werden kann.

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A erfolgt die Aufnahme der Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie in die erste Bestimmung zum Abschnitt 30.8 des EBM.

Darüber hinaus werden die Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 in die entsprechenden Präambeln des EBM aufgenommen, damit die Verordnungsleistungen zur Soziotherapie von Fachärzten mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie berechnet werden können.

Als Folgeänderung wird die Nr. 4 der Präambel 23.1 gestrichen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V mit der Ausweitung der Verordnungsbefugnis zu den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 (Verordnung Soziotherapie) im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit der Änderung des EBM zum 1. Oktober 2020 sind die Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 von weiteren Vertragsärzten berechnungsfähig. Hierdurch erfolgt eine Leistungsausweitung der Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811.

Die Ausweitung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen des EBM finanziert werden kann.

Die befristete extrabudgetäre Finanzierung der Leistungen zur Soziotherapie stellt kein Präjudiz für die Finanzierung von Leistungen dar, die bereits im EBM abgebildet sind und bei denen aufgrund von Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses die Indikation zur Durchführung erweitert wurde bzw. die aufgrund von Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses einer Anpassung bedürfen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.